

und darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf den Schlachthöfen Gelegenheit haben, die verschiedenen Betäubungsarten und Betäubungsinstrumente kennen zu lernen.

Dresden, am 21. März 1892.

Ministerium des Innern.
v. Meßsch.

Gebhardt.

Nr. 19. Bekanntmachung,

eine Zusatzbestimmung über Besteuerung von Lotterielosen und Spielausweisen betreffend;

vom 29. März 1892.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. vor. Mts. beschlossen, daß die Nummer 19a der Ausführungsvorschriften A zu dem Reichsstempelabgabengesetze folgenden weiteren Zusatz erhalte:

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte zc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überall nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Unter Hinweis auf die Verordnung vom 19. September 1885 (G. u. V.-Bl. S. 78) und die Bekanntmachung vom 6. März 1886 (G. u. V.-Bl. S. 62) wird Dies andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 29. März 1892.

Finanz-Ministerium.
v. Schümmel.

Dr. Krauß.